

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-161/2024-8

Bregenz, am 03.10.2024

K U N D M A C H U N G

Die ALBERs by KXT Klumaier x Tanner plus Unterkircher GmbH, Dornbirn hat mit Eingabe vom 23.09.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 01.10.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage mit einer kleinen Produktion (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, für Schmiede und Fahrzeugbau sowie Land- und Baumaschinen) sowie Lagerflächen und Büros am Standort in Lauterach, Dammstraße 6 (Gst 3451/13, KG Lauterach), in den vormaligen Produktions- und Lagerflächen der Doppelmayer Seilbahnen GmbH, nach Maßgabe der vorgelegten, mit mehreren Datumsvermerkten versehenen Plan- und Beschreibungsunterlagen angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **23.10.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Gemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!